

Preussen habe die Baumschulenbesitzer gezwungen, sich zu einigen, um im Verkehr mit den Kammern mehr Nachdruck zu haben. Konkurrenzabsichten gegenüber dem Verbands seien nicht vorhanden. M. Ziegenbalg-Laubegast widersprach dem Vortragen, dass der Verband in seiner Neugestaltung das alles nicht auch zu leisten vermöge und betonte, dass trotz aller Versicherungen doch immer eine Abzweigung vorliege. Nachdem noch verschiedene andere Redner, Carl Jockisch-Granssee, M. Schönlies-Seebof zur Sache gesprochen hatten, wurde eine Resolution dahin angenommen:

Der Vorstand bildet in den Landes- und Provinzialverbänden Spezialausschüsse, um dadurch eine Zersplitterung zu vermeiden.

Damit waren die Verhandlungen, die zwei Vormittage in Anspruch genommen hatten, erschöpft. Von einer Veranstaltung von Vergnügen war diesmal Abstand genommen worden. Die Bildung von Spezialausschüssen ist jedenfalls der wichtigste Beschluss der ganzen Beratungen. In unserm „Handelsgärtner“ ist sie schon vor Jahren angeregt worden, wie den Lesern unseres Blattes bekannt sein dürfte. Der damalige Vorstand aber ignorierte alle solche Vorschläge mit vornehmer Souveränität und ahnte nicht, wie er dabei den Verband den Krebsgang laufen lehrte. Ob aber unsere auch heute noch oftmals im allgemeinen Interesse dem Verbands nahegelegten Vorschläge mehr Aufmerksamkeit finden werden, oder ob man uns auch jetzt noch nicht für berechtigt hält, in dieser Form unsere Ansicht auszusprechen — wir sind uns darüber wiederholt nicht recht klar geworden!

An den beiden Verbandstagen fanden in den Nachmittagsstunden verschiedene Vorträge statt, die erfreulicherweise recht gut besucht waren. Es sprach Friedrich Schwabe-Eisenach über die Geflügelzucht, die Vogelschutzgesetze und Schutzbestrebungen und brachte dieses Thema in Verbindung mit dem Gartenbau. Einen sehr interessanten Vortrag hielt Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Wittmack-Berlin über die Fortschritte durch Pflanzenzüchtungen, besonders soweit wissenschaftliche Grundsätze der Hybridation bei Vornahme von Kreuzungen praktisch in der Gärtnerei angewandt werden können. Am 2. Tage referierte Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Aderhold über Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz, wobei er sich über die Notwendigkeit einer Organisation, die über ganz Deutschland verbreitet ist und in den rechten Händen ruhen sollte, eingehend äusserte, ebenso in verständlicher Weise auf die einfachen, in jedem gärtnerischen Betriebe durchzuführenden Schutzmassregeln hinwies. Der Generalsekretär Beckmann sprach sodann über die Stellung der Handelsgärtner zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Wir werden auf verschiedene seiner Ausführungen später in einem besonderen Artikel unter Anführung einer Reihe von Beispielen zurückkommen. — Damit schliessen wir unseren Bericht über die 23. Hauptversammlung des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.“

Wir werden ferner von Generalsekretär Beckmann im Auftrage der Verbandsleitung darauf aufmerksam gemacht, dass in unserem ersten Bericht sich eine Unrichtigkeit, die inzwischen auch von uns bemerkt wurde, ein-

geschlichen hat. Es muss in diesem Artikel heissen: „Die günstige Finanzlage ist darauf zurückzuführen, dass, trotzdem der ermässigte Beitrag von 6 Mark erhoben wurde, sich der Inseratenteil des Handelsblattes bei der regen Unterstützung von Seiten der Mitglieder sehr lukrativ gestaltete, ausserdem auch infolge sind des Beitritts zahlreicher neuer Mitglieder mehr Einnahmen zu verzeichnen.“

Der Hausier- und Markt-Handel mit Obstbäumen.

Es wird in letzter Zeit lebhaft Klage darüber geführt, dass die ansässigen Baumschulenbesitzer durch einen unlauteren Kleinhandel mit Obstbäumen schweren Schädigungen ausgesetzt sind. Einmal ist es der Hausierhandel, der dem ansässigen Gärtner die Kundschaft entzieht, das andere Mal der Markthandel, der ebenfalls das kauflustige Publikum von den Gärtnereien abzieht. Kommen wir zunächst auf den Hausierhandel zu sprechen, so müssen wir in den Vordergrund unserer Betrachtungen den Satz stellen:

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überhaupt gesetzlich verboten!

In § 56 No. 10 der Reichsgewerbeordnung heisst es ausdrücklich:

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen.

Wir haben bereits früher ausgeführt, dass diese letztere Ausnahme eine sehr bedauerliche Erscheinung ist. In Baumschulartikeln ist eine solche Ausnahme nicht gemacht. Hier ist der Handel mit Bäumen aller Art verboten. Wer also Obstbäume im Umherziehen feilbietet, kann nach § 148 (7a) der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden. Wie es aber in dem unlauteren Hausierhandel mit Gold- und Silberwaren und Uhren eine Hintertür gibt, die man sich geöffnet hat, so auch im Handel mit Bäumen aller Art.

Es ist nämlich nicht verboten, Muster und Proben mit sich zu führen und auf Grund dieser Bestellungen anzunehmen. Um dieses zu tun, bedarf man nur eines Wandergewerbescheines und die Sache ist gemacht. Es ist also nicht richtig, dass auch das Mitführen von Proben verboten wäre und dass nicht auf Grund dieser Proben Bestellungen bei Kunden aufgesucht werden könnten. Tatsache aber ist, dass diese sogenannten Proben und Muster meist die Verkaufsware selbst darstellen und sofern sich nur j-m und geneigt zeigt, sie abzunehmen, diese ohne Skrupel abgesetzt werden. Dadurch wird das Gesetz umgangen. Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Und noch eine andere Hintertür lässt man sich offen. Es ist kein Gewerbebetrieb im Umherziehen mehr, wenn der Händler oder Hausierer von dem betreffenden Landwirt bestellt worden ist, ihm Obstbäume vorzulegen. Man sind diese Händler so schlau, ihre Kunden zu instruieren, dahin auszusagen, dass sie die Leute bestellt hätten, Obstbäume zum Ankauf vorzulegen. Will sich ein Gendarm in den Handel mengen, so wird ihm erwidert: „Ich habe den Mann bestellt“ und damit ist jedem Einschreiten gegen denselben trotz der offenbaren Gesetzesver-

letzung, die Brücke abgebrochen. Ja, es gibt sogar Behörden, welche das Aufsuchen von Bestellungen auf Obstbäume nach Katalogen und Proben für zulässig erklären, ohne dass der Betreffende im Besitz eines Wandergewerbescheines ist. Es genügt ja eine einfache Legitimationskarte, wenn die Bestellungen nur bei solchen Personen aufgesucht werden, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Landwirte aber sind nach den Entscheidungen verschiedener Behörden (Bezirksamt Gerolzhofen, Bezirksamt Kitzingen) solche Personen, welche in ihrem „Geschäftsbetrieb“ Obstbäume verwenden. Dass dies eine sehr gezwungene Auslegung ist, haben wir erst kürzlich einmal anlässlich einer an uns gerichteten Rechtsfrage erwähnt. Wir sehen aber, es besteht die Möglichkeit, das Gesetz zu umgehen, um einen schwunghaften Handel im Umherziehen mit Obstbäumen zu treiben, obwohl das Gesetz diesen Handel verbietet und mit Strafe bedroht. Was ist hier zu tun? Es hat sich das Bestreben gezeigt, dass im Gesetz bei den Waren, welche im § 56 vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgenommen sind, auch das Mitführen von Mustern verboten werden soll. Damit wäre mit einem Male dem unlauteren Gebaren, unter der Bezeichnung von Mustern und Proben Verkaufsware mit sich zu führen, ein Riegel vorgeschoben. Das Aufsuchen von Bestellungen überhaupt kann natürlich auch bei Obstbäumen nicht verboten werden, denn auch die Baumschulenbesitzer haben ja ihre Reisevertreter, welche die Kundschaft aufsuchen müssen. Aber der Verkehr würde dann doch in geordnete Bahnen gelenkt. Das Schädigende liegt in der Mitführung der angeblichen Muster, die in den meisten Fällen gleich an Ort und Stelle abgesetzt werden. Gegen solche Manipulationen, wie die wahrheitswidrig vorgeschützte Bestellung des Händlers, lässt sich natürlich nichts machen, obwohl darin eine Begünstigung des strafbaren Verhaltens liegt.

Wenden wir uns nun dem Markthandel mit Obstbäumen zu. Hier haben wir im Gegenteil zum Hausierhandel folgenden Satz an die Spitze zu stellen:

Der Handel mit Obstbäumen auf Wochen- oder Krammärkten ist erlaubt.

In No. 5 des „Handelsgärtner“ hatten wir von einem Fall in Preussen berichtet, wo der Handelsgärtner F. Sch. in Köslin gegen den Hausierhandel eines bayrischen Händlers, der Räumungsware billigst losschlug und von Dorf zu Dorf zog, vorging, — leider ohne Erfolg. Das Schöffengericht sprach den Hausierer frei, weil er nur Wochen- und Krammärkte besuche, und das kein Gewerbebetrieb im Umherziehen sei.

Der betreffende Handelsgärtner wurde aber wieder bei der Regierung vorstellig und hat folgenden Bescheid erhalten:

„Nach den angestellten Ermittlungen hat der Händler (folgt der Name) aus Eitellichkeit in Oberfranken Hausierhandel mit Obstbäumen im Kreise Bublitz nicht betrieben, sondern nur den Wochenmarkt im Frühjahr und Herbst besucht, auf dem er seinen Stand hat. Allerdings ist der Hausierhandel mit Obstbäumen gemäss § 56 No. 10 der Reichsgewerbeordnung verboten, aber der Verkauf von Obstbäumen auf Wochenmärkten ist zulässig, da Obstbäume nach der Bestimmung des § 66 zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören. Ob Angeklagter die Obstbäume selbst gezogen oder in anderen Obst-

baumschulen aufgekauft hat, ist unwesentlich, da § 66 „rohe Naturerzeugnisse“, zu denen die Obstbäume zweifellos gehören, ohne Beschränkung als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs bezeichnet. Unter diesen Umständen bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, gegen den Betreffenden einzuschreiten. Ich habe jedoch die beteiligten Landräte und Polizeiverwaltungen angewiesen, die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachungen vor dem Ankauf minderwertiger Obstbäume zu warnen und jeden Fall des Hausierens mit Obstbäumen zur Bestrafung zu bringen.“

Graf Schwerin.

Darin ist die Rechtslage klar gelegt. So lange nicht andere Vorschriften erlassen werden, ist gegen den Handel mit Obstbäumen auf Märkten nichts auszurichten. Nun haben wir aber vor kurzem im „Handelsgärtner“ einmal darauf hingewiesen, dass in den Kreisen der Interessenten des § 56, namentlich der Goldschmiede und Uhrmacher, eine Agitation dahin eröffnet worden ist, dass ausdrücklich im Gesetz bestimmt werden soll, dass die Artikel, welche vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgenommen sind, auch vom Wochenmarktverkehr ausgeschlossen werden sollen. Die Goldschmiede und Uhrmacher haben Aussicht, damit durchzudringen.

Es galt also auch etwas im Interesse der Baumschulenbesitzer zu tun! Wir haben deshalb schon einmal den Verband der Handelsgärtner Deutschlands aufgefordert, sich dieser Agitation anzuschliessen, um die Baumschulenbesitzer von dieser drückenden Konkurrenz zu befreien. Leider war unsere Anregung vergeblich. Man hat ihr nicht Folge gegeben. Wir wiederholen sie daher an dieser Stelle! Was von den Obstbäumen gilt, gilt auch von den Sämereien, einschliesslich Blumen- und Gemüsesamen. Warum will man der Anregung keine Folge geben? Etwa weil sie von uns ausgeht? Nötigenfalls werden wir selbst uns direkt mit einer Eingabe an die Reichsbehörde wenden und dazu die Unterschriften von Baumschulenbesitzern sammeln. Es muss jedenfalls bald etwas nach dieser Richtung geschehen!

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— Postverkehr mit Rumänien. Seit 1. Februar ist in Rumänien der Eingangszoll für Postpakete auf Grund der Angaben in den Zollinhaltsklärungen berechnet, sofern vom Absender oder vom Empfänger nicht etwa die zollamtliche Öffnung der Sendungen und deren Verzollung nach dem Befund verlangt wird. In den Zollinhaltsklärungen muss von dem genannten Zeitpunkt an angegeben sein: Die Gattung der einzelnen in jeder Sendung enthaltenen Waren, unter Zugrundelegung der Bezeichnungen des rumänischen Zolltarifs und der Wert und das Reingewicht jeder Warengattung. Fehlen diese Angaben oder wird ihre Richtigkeit bezweifelt, so werden die Sendungen zollamtlich geöffnet. Das geschieht auch bei Sendungen, welche beschädigt ankommen. Bei absichtlich unrichtiger Ausfertigung der Zollinhaltsklärungen unterliegt der Empfänger der Bestrafung nach den rumänischen Zollgesetzen.

das Beste zum Versand zu bringen. Ein Kennzeichen für die Anzahl der hiesigen Lehrlinge ist der Ausspruch des Direktors der Fortbildungsschule, welcher klagt, dass er nicht imstande sei, eine Klasse speziell für Zöglinge des Gartenbaues zu errichten. Um ein möglichst genaues Resultat anzugeben, ist bei allen Firmen Erfurts Umfrage gehalten worden und als Resultat festgestellt, dass wohl in Erfurt über 250 Gehilfen arbeiten, aber sämtliche Geschäfte zusammen gegenwärtig nicht mehr als 10 Lehrlinge ausbilden. Damit ist wohl die grundlose Behauptung des Gartendirektors Stemmler am allerzutreffendsten widerlegt.

Allamanda und Dipladenia.

Zwei empfehlenswerte Pflanzengattungen.

Diese beiden Namen sind gewiss der Mehrzahl der Leser unbekannt, denn ihre Träger, beides Pflanzen meist schlingenden Charakters aus dem wärmeren Mittel- und Südamerika, haben bisher nicht recht Eingang bei uns finden können und sind selbst in privaten Pflanzensammlungen selten geblieben. Wohl nur in England trifft man Allamanda und Dipladenia häufiger in guter Kultur; von den Handelsgärtnereien des Kontinents sind es wohl nur wenige deutsche und belgische Sortimentsgärtnereien, die sie in ihren Katalogen zu hohen Preisen anbieten.

Die Behandlung und Vermehrung beider Gattungen wird allgemein für besonders schwierig gehalten. Dass diese Annahme mindestens sehr übertrieben ist, beweist der Umstand, dass sogar die nüchtern denkenden Amerikaner diesen schönen Schlingpflanzen Beachtung schenken und ihnen einen gewissen Handelswert beimessen. Bei der Kultur dieser Gewächse vorkommende Misserfolge dürften

oft darauf zurückzuführen sein, dass die meisten Arten von Allamanda nur im freien Grunde stehend reichlich blühen, während man die Dipladenien gewöhnlich dauernd zu warm und zu schattig kultiviert, ohne ihnen die unbedingt erforderliche Ruhezeit zu gewähren.

Von einer Schwierigkeit der Kultur kann unseres Erachtens höchstens bei den letztgenannten die Rede sein, aber wer z. B. Gardenien zu kultivieren versteht, wird auch mit den Dipladenien fertig werden. Wenn man um ein weiteres Beispiel anzuführen, in einigen Geschäften neuerdings die Kultur der schönen, doch nicht gerade leicht heranzuziehenden Franciscea-Arten mit Erfolg wieder aufgenommen hat, dürfte wohl auch ein Versuch mit den oben genannten Allamanda und Dipladenia die Mühe lohnen.

Ein ungenannter Verfasser empfiehlt in „The Florist Exchange“ als beste Allamanda für Topfkultur und zu Dekorationszwecken die aufrechtwachsende *Allamanda Williamsi*, während er für die Gewinnung von Schnittblumen und zum Auspflanzen in Häusern der hochwachsenden *A. cathartica* den Vorzug gibt. Fast alle Arten haben hellgelbe oder orangefarbene Blüten, während die Blütezeit der übrigen Arten in die letzten Sommermonate fällt. Belaubung und Blütenbau verraten vielfach die Verwandtschaft mit dem allbekannten Oleander, der ja auch wie Allamanda zu den Apocynaceen gehört.

Die Vermehrung aus Stecklingen gelingt ohne Schwierigkeit, wenn diese in kleine Töpfe gesteckt und bei 18—20° R. Bodenwärme zur Bewurzelung gebracht werden. Die Allamanda als Warmhauspflanze zu bezeichnen, wie dies vielfach geschieht, halten wir für nicht sehr

korrekt. Zu ihrer Überwinterung genügt ein temperiertes Haus von 8—10° R. und während der Vegetationszeit sind neben gleichmässiger Feuchtigkeit Luft und Sonne die Hauptfaktoren, wenngleich Glasschutz dauernd nötig ist. Kleinere Pflanzen in Töpfen werden nach Bedarf öfter verpflanzt und am besten in tiefen Kästen kultiviert. Im Winter wird vorsichtig gegossen und nach Beendigung der Ruhezeit kürzt man die vorjährigen Triebe auf die untersten kräftigen Augen ein.

Die Dipladenien gehören nicht nur botanisch derselben Familie wie die Allamanda an, sondern haben auch in kultureller Beziehung manches Gemeinsame. Allerdings ist das Wärmebedürfnis ein grösseres und die Einleitung der Ruhezeit sowie die Bewässerung während der Wintermonate erfordert noch grössere Aufmerksamkeit. Das Zurückschneiden hat vor Beginn des Wachstums zu erfolgen, da sonst die Schnittflächen stark bluten. Während des Wachstums wird durch häufiges Spritzen für feuchte Luft gesorgt und während des stärksten Triebes eine Tagestemperatur von 18—22° R. gehalten; stets aber, namentlich gegen Abschluss des Triebes, sollte durch Lüften während der warmen Sommernächte, sowie durch möglichst reichlichen Zutritt der Sonne auf Abhärtung der Pflanzen hingearbeitet werden. Die Wollaus, dieser lästige Feind der Warmhauskulturen, tritt nicht nur infolge von geringer Luftfeuchtigkeit auf, wie meist angenommen wird, sondern besonders dann, wenn die Pflanzen durch fortwauernde Kultur in feuchten, dunklen Warmhäusern, bei ungenügendem Luftwechsel verweichlicht sind.

Mangelnder Zutritt von Licht und Sonne und als Folge davon ungenügendes Ausreifen des Holzes ist eine der Ursachen, die bei vielen sogenannten Warmhauspflanzen dieser Kategorie Misserfolge in der Kultur herbeizuführen

und spärliches Blühen und Ueberhandnehmen von Ungeziefer sind fast immer eine Folge dieser verfehlten Behandlung. Entgegengesetzt den Allamanda-Arten blühen die Dipladenien auch bei ausschliesslicher Topfkultur nicht nur recht gut, sondern bedingen diese Kulturmethode geradezu, da ihr Wurzelvermögen ein geringeres ist. Aus diesem Grunde sagt ihnen auch eine Erdmischung von vorwiegend lockerer durchlässiger Beschaffenheit mehr zu, während die *Allamanda* am besten in einer nahrhaften lehmhaltigen Risen-Erde gedeiht.

Die Dipladenia-Arten, die hier in Frage kommen, sind sämtlich ausgesprochene Schlingpflanzen mit glatter, glänzender Belaubung; die ziemlich grossen, trichterförmigen Blüten, die bei einzelnen Arten 10—12 cm Durchmesser erreichen, sind zu lockeren Trauben vereinigt und entwickeln sich gewöhnlich aus den Seitentrieben der jüngsten, noch krautartigen Schosse. Die Färbung ist meist rosarot, seltener lachsfarben oder gelblich, einzelne Arten, wie *D. boliviana*, haben weisse Blüten. Zu den kulturwändigsten Arten und Varietäten gehören *D. anabills*, *D. boliviana*, *D. profusa*, *D. splendens*, *D. acuminata* u. s. w.; die Zahl der Gartenformen und Blendlinge zwischen den rechten botanischen Arten ist übrigens schon recht beträchtlich. Die Blütezeit fällt in die letzten Sommermonate; unter guten Verhältnissen kann man selbst Samen ernten und zur Vermehrung benutzen; es ist vorgekommen, dass die Sämlinge bereits nach einem Jahre Blüten brachten. Im übrigen wird die Vermehrung aus Stecklingen wie bei den Allamanda vorgenommen und macht nicht mehr Schwierigkeiten wie bei anderen holzartigen Gewächsen dieser Kategorie, z. B. Stephanotis.

Alle Arten finden zur Ausschmückung grosser Warmhäuser Verwendung, wo man die Ranken an den Dachsparren entlang zieht oder

hat
von
dem
gebe
gress
natio
und
wüns
wüns
Angs
stabe
es bi
oder
Zuku
Karl
lun
und
füge
Oeg
Im
tober
selbs
hand
anzu
druc
verlo
neue
gefü
wie
in A
der
Ver
Die
stück
welc
förde
auf E
betr
50 F
weite
führt
in 2
reich
die
1—2
in d
erste
(bis
bis
Zon
gepä
träge
werd
Zahl
schei
Arb
dert
Berl
brun
weg
Bele
Der
Mitte
sch
in d
liche
Gärt
mit
auftr
in d
dure
büge
härte
natur
Pflan
Deko
dann
farbe
schel
den
Neuz
eine
Ansp
dank
troffe
einer
Wid
mehr
diese
die
kann
Blüte
ceen
Jahr
wiese
sie z
als G
Pflan
alzu
finde
wede
hat
nach
Ruhe
Früh
und
fast v